

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wiederholungswahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Gemeinde Patzig
am 13. Oktober 2024

(Hauptwahl vom 09. Juni 2024)

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben aufgeführten Wahl für die Gemeinde Patzig

wird in der Zeit vom

20. Tag vor der Wahl 23. September 2024
--

 bis

16. Tag vor der Wahl 27. September 2024
--

während der Öffnungszeiten Mo 9.00 – 12.00 Uhr
Di. 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
Do. 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr

und nach Terminvereinbarung

Ort der Einsichtnahme Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen, Wahlbüro, Zimmer 225
--

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag

vor der Wahl, spätestens am

16. Tag vor der Wahl 27. September 2024
--

 bis

12.00 Uhr

, bei der
Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr. Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen, Wahlbüro, Zimmer 225
--

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

21. Tag vor der Wahl 22. September 2024
--

eine Wahlbenachrichtigung (Brief).

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Bürgermeisterwahl erteilt.

Wer einen Wahlschein für die Wiederholungswahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters hat, kann an der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch Stimmabgabe im Wahlraum der Gemeinde Patzig oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

für die Wiederholungswahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern bei Deutschen und Unionsbürgern

bis zum

23. Tag vor der Wahl

20. September 2024

oder die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern

bis zum

16. Tag vor der Wahl

27. September 2024

versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist

- bei Deutschen und Unionsbürgern nach § 15 Abs. 2 Landes- und Kommunalwahlordnung M-V,

oder

- nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V entstanden ist.

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

2. Tag vor der Wahl

11. Oktober 2024, 12.00 Uhr,

bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Für die elektronische Beantragung wird auf der Webseite der Stadt Bergen auf Rügen ein Zugangslink bereitgestellt.

Im Wahlbüro des Amtes Bergen auf Rügen, 18528 Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 225, können vom 09. September 2024 bis zum 11. Oktober 2024 Wahlscheine persönlich beantragt sowie die Briefwahl Vorort durchgeführt werden.

Öffnungszeiten:

Mo. 9.00 – 12.00 Uhr

Di. 9.00 – 12.00 Uhr

Do. 9.00 – 12.00 Uhr

und 13.30 – 17.30 Uhr

und 13.30 – 15.30 Uhr

und Fr. 11. Oktober 2024 9.00 – 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

zusätzlich für nachfolgend benannte Fälle:

Sa. 12. Oktober 2024 9.00 – 12.00 Uhr

So. 13. Oktober 2024 8.00 – 15.00 Uhr

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für die Wiederholungswahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhält der Wahlberechtigte
- den amtlichen Stimmzettel für die Wiederholungswahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters,
 - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl für die Kommunalwahl (Rückseite Wahlschein).

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Ort, Datum

Bergen auf Rügen, 14.08.2024



Die Gemeindebehörde